

Berner Verein für das Handwerk

Statuten

# Statuten

## Berner Verein für das Handwerk

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen BERNER VEREIN FÜR DAS HANDWERK besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Bern

### Art. 2 Zweck

Förderung und Erhaltung des BERNER-HANDWERKER-MÄRITS als reiner Markt für Handwerkliche, von den Standinhabern selber hergestellte Ware. Untersagt ist der Verkauf von Lebensmitteln.

Der Vorstand ist jedoch befugt, ein Stand mit Ess- und Trinkwaren zu genehmigen, der auch für die Verpflegung der Marktfahrer zuständig ist.

### Art. 3 Aufgaben

1. Wahrung aller Interessen des BERNER-HANDWERKER-MÄRITS.
2. Werbung für den BERNER-HANDWERKER-MÄRIT.
3. Zweckdienliche Zusammenarbeit mit den Behörden und Institutionen.

### Art. 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Berner Verein für das Handwerk steht offen:
  - Allen Handwerkerinnen und Handwerker des Berner Handwerk Märits.
  - Weiteren Personen die den Verein unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und muss vom Vorstand bestätigt werden.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des nächsten Monats durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe (Ausschluss).  
Gegen einen Ausschluss kann innert 30 Tagen zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

### Art. 5 Organe

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisorinnen, die Rechnungsrevisoren

#### Art. 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich in der ersten Hälfte des Jahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor dem Termin.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
  - Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Die Wahl der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren
  - Genehmigung des Jahresberichts
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Festsetzen der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung von Ausgaben die die Kompetenz des Vorstands überschreitet.
  - Genehmigung und Änderung der Statuten
  - Behandlung von Anträgen und Einsprachen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
  - Durch den Vorstand
  - Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.
5. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Stichentscheid: Präsidentin / Präsident).
6. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

#### Art. 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in das Amt gewählt. Im übrigen Konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahlen sind erlaubt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen.
4. Der Vorstand überprüft regelmässig das Warensortiment des HANDWERKER-MÄRITS und beurteilt besonders dasjenige der Neumitglieder. Er ist befugt, für diese Tätigkeit geeignete Personen zu benennen.
5. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
6. Zur verbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es der gemeinsamen Unterschrift der Präsidentin / des Präsidenten sowie eines weiteren Vorstandmitgliedes.

#### Art. 8 Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

1. Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren prüfen alle im Verein geführten Kassen und Konti. Sie legen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab.
2. Sie werden auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist nicht erlaubt.

#### Art. 9 Finanzen

1. Das Vereinsvermögen wird durch die Mitgliederbeiträge gespeist. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand hat Finanzkompetenz über Beträge die in der Höhe den eingehenden Mitgliederbeiträgen des laufenden Jahres entsprechen.
3. Über höhere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Eingehende Werbebeiträge müssen vollumfänglich für Werbung ausgegeben werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins wird sein allfällig vorhandenes Vermögen für eine Schlussaktivität eingesetzt oder einer gemeinnützigen Institution überwiesen.

#### Art. 10 Anwendbares Recht

Im Übrigen kommt das Obligationenrecht zur Anwendung.

#### Art. 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern

Diese Statuten treten mit Ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2011 in Kraft und ersetzen alle Vorgehenden.

Der Präsident  
Sig. U. Keller

Der Kassier  
Sig. E. Krebs